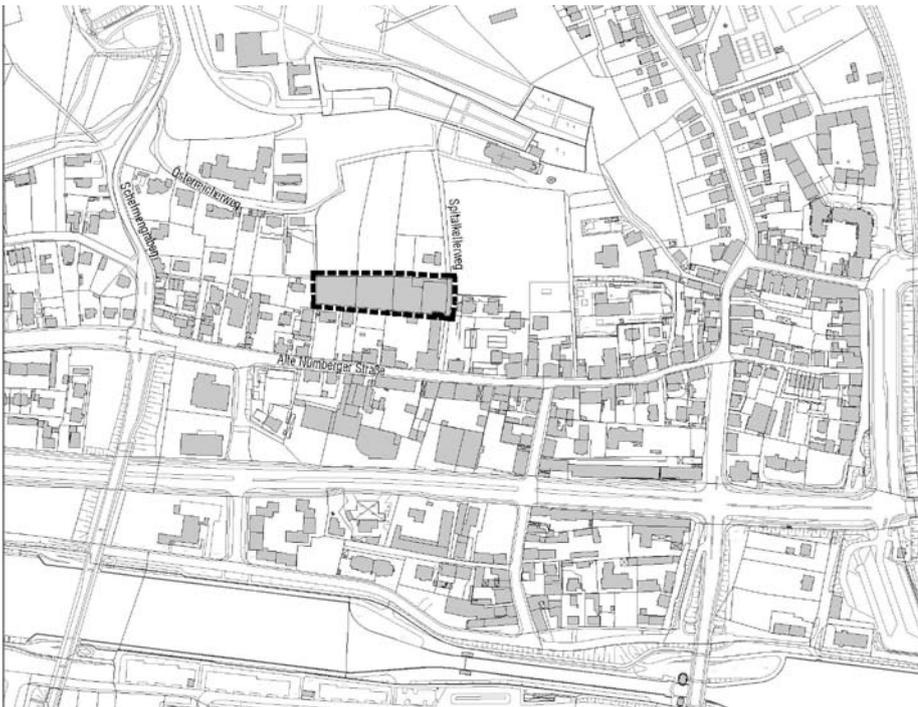


# Amtsblatt

Nummer 52  
66. Jahrgang  
Montag, 27. Dezember 2010  
Einzelpreis 1,40 €

## Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Einbeziehungssatzung Spitalkellerweg-West nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 13 Abs. 2 BauGB



Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 20. April 2010 die Aufstellung einer Satzung nach § 34 BauGB beschlossen.

Am 7. Dezember 2010 hat der o.g. Ausschuss beschlossen, den Entwurf der Einbeziehungssatzung Spitalkellerweg-West zusammen mit seiner Begründung erneut öffentlich auszulegen (§ 4a Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 2 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet westlich des Spitalkellerweges und nördlich der bestehenden Bebauung entlang der Alten Nürnberger Straße erstrecken und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 7. Dezember 2010 zu ersehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewie-

sen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Einbeziehungssatzungs-Entwurf wurde in der Zeit vom 11. Mai 2010 bis 11. Juni 2010 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB).

Nach der bisherigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 4. November 2010

- Lärmgutachten vom 9. März 2010

Aufgrund der schwierigen Umsetzung der bisher geplanten naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einbeziehungssatzung nördlich des Planungsbereichs soll der entsprechende Grünausgleich jetzt auf einer Fläche in der Gemarkung Winzer durchgeführt werden.

Aufgrund dieser veränderten Sachlage ist eine Änderung der bisherigen Satzung unter § 4 erforderlich (Wegfall des ersten Absatzes, in dem der naturschutzrechtliche Ausgleich nördlich des Satzungsgebietes in Form einer Streuobstwiese festgelegt wurde).

Durch diese Änderung sind die Grundzüge der Planung berührt und der Einbeziehungssatzungs-Entwurf i.d.F. vom 7. Dezember 2010 wird daher erneut ausgelegt (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Der Satzungs-Entwurf liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 4. bis einschließlich 21. Januar 2011 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 276, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

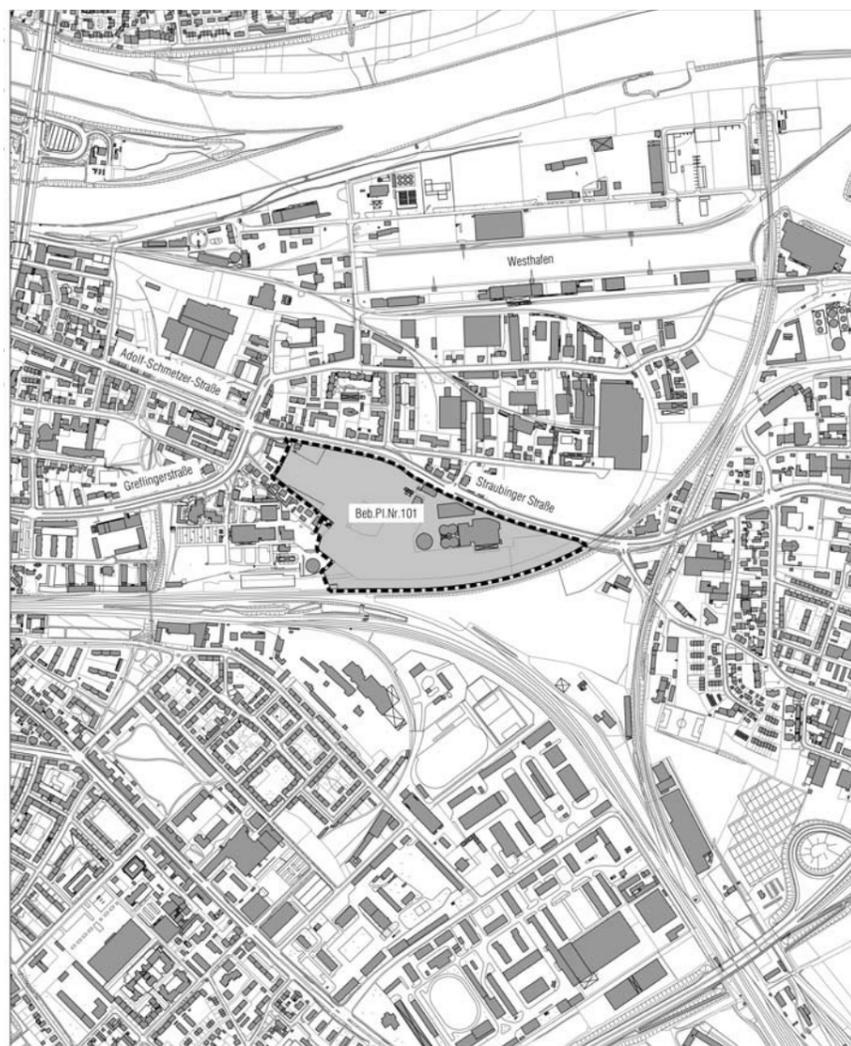
Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Regensburg, 17.12.2010  
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Ehemalige Zuckerfabrik“, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



den Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt und Wohnungsfragen kann sich die Öffentlichkeit durch Einsichtnahme in den Bebauungsplan-Entwurf während der später erfolgenden öffentlichen Auslegung informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass außer der Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch während der zu einem späteren Zeitpunkt noch zu erfolgenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Möglichkeit besteht, Anregungen vorzubringen. Der Auslegungszeitraum wird rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

Regensburg, 16. Dezember 2010  
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

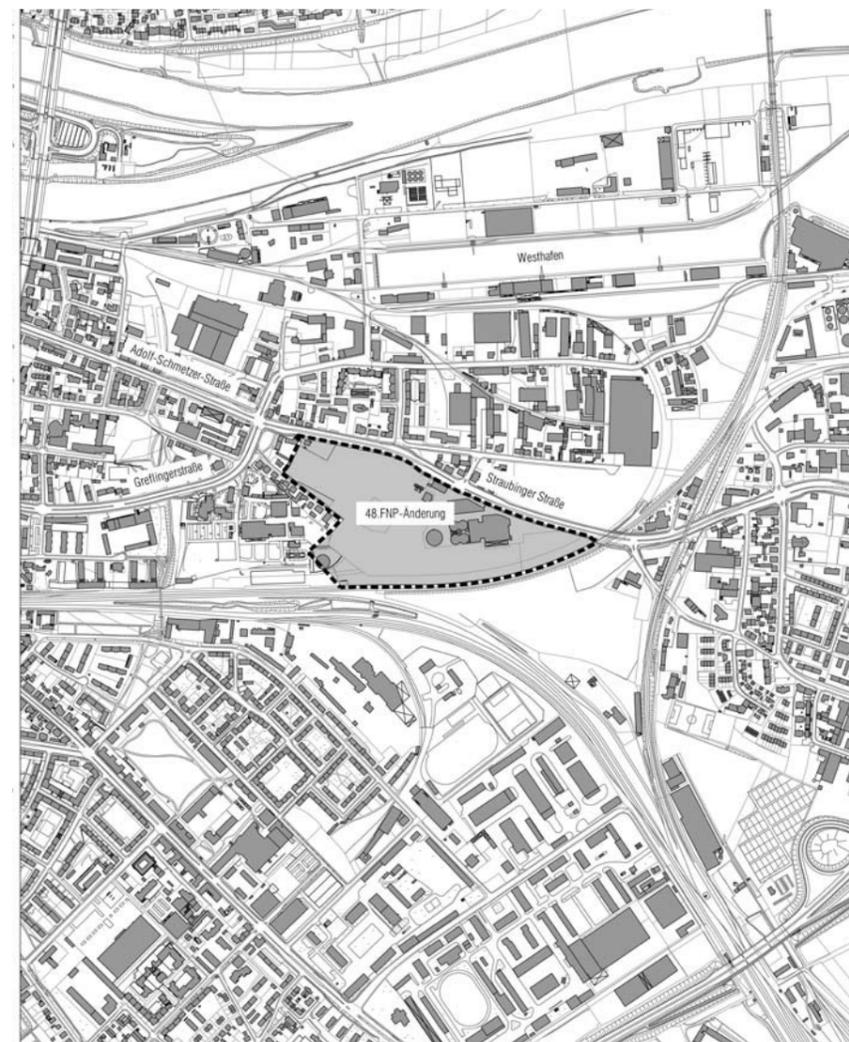
Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 7. Dezember 2010 die Änderung des Geltungsbereiches des am 23. Juli 2009 aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 101 „Ehemalige Zuckerfabrik“ beschlossen. Er soll sich nun im Wesentlichen auf das Gebiet der ehemaligen Zuckerfabrik erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

In der Zeit vom 10. bis 21. Januar 2011 legt das Stadtplanungsamt die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung öffentlich dar und gibt Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes kann in diesem Zeitraum beim Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 278 während der Öffnungszeiten für den

allgemeinen Besucherverkehr (von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr) eingesehen werden. In besonderen Fällen können unter Rufnummer 507-4610 auch andere Termine vereinbart werden. Außerdem findet am Donnerstag, 13. Januar 2011, von 18.30 bis 21 Uhr, in der Kantine der Firma Schmack, Blumenstraße 16, 93055 Regensburg, eine Informationsveranstaltung statt. Dort kann der Bebauungsplan-Entwurf ab 18 Uhr eingesehen werden.

Über das Ergebnis der Unterrichtung und Erörterung wird der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen informiert. Über das Ergebnis der Prüfung der Beiträge durch

## Beteiligung der Öffentlichkeit zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



Änderungsentwurf ab 18 Uhr eingesehen werden.

Über das Ergebnis der Unterrichtung und Erörterung wird der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen informiert. Über das Ergebnis der Prüfung der Beiträge durch den Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt und Wohnungsfragen kann sich die Öffentlichkeit durch Einsichtnahme in den Änderungsentwurf während der später erfolgenden öffentlichen Auslegung informieren.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass außer der Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch während der zu einem späteren Zeitpunkt noch zu erfolgenden öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Möglichkeit besteht, Anregungen vorzubringen. Der Auslegungszeitraum wird rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

Regensburg, 16. Dezember 2010

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 7. Dezember 2010 die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik beschlossen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet der ehemaligen Zuckerfabrik erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich. Wesentlicher Inhalt der 48. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Gliederung der bisherigen Gewerbe- und Industrieflächen in abgestufte Flächen für Gewerbe, Mischnutzung, Wohnen und Grün.

In der Zeit vom 10. bis 21. Januar 2011 legt das Stadtplanungsamt die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung öffentlich dar und gibt jedermann

Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung und Erörterung. Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes kann in diesem Zeitraum beim Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 279 während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr) eingesehen werden. In besonderen Fällen können unter Rufnummer 507-4610 auch andere Termine vereinbart werden. Außerdem findet am Donnerstag, 13. Januar 2011, um 18.30 Uhr, in der Kantine der Firma Schmack, Blumenstraße 16, 93055 Regensburg, eine Informationsveranstaltung statt. Dort kann der

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Regensburg (Bestattungsgebührensatzung – BGS) vom 13. Dezember 2010

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Regensburg (Bestattungsgebührensatzung – BGS) vom 4. Dezember 2006 (AMBl. Nr. 51 vom 18. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Bestattungsgebührensatzung der Stadt Regensburg - Gebührenverzeichnis - erhält folgende Fassung:

#### Anlage zur Bestattungsgebührensatzung (§ 3) der Stadt Regensburg Gebührenverzeichnis

Hoheitlicher Bereich		
<b>Benutzung der Grabstätten (Grabgebühren)</b>		
Soweit bei einzelnen Positionen nichts anderes angegeben ist, gilt für die Grabgebühren folgendes: Die Gebühren gelten für die Benutzung einer einstelligen Grabstätte für <b>ein Jahr</b> . Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfachen sich die angegebenen Gebühren entsprechend der Zahl der Grabstellen. Für die Gebührenhöhe ist es unerheblich, mit wieviel Beisetzungen eine Grabstätte belegt ist. Mit der Grabgebühr wird lediglich die Bereitstellung der Grabstätte abgegolten.		
Grabgebühren in allen Friedhöfen		Jahresgebühr, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist
<b>1. Grabstätten</b>		
1.1	Grabstätten allgemeiner Art	35,00 €
1.2	Grabstätten in besonderer Lage - an Mauern, in Mauernischen, an Hecken -	50,00 €
1.3	Grabstätten im Friedhof Dreifaltigkeitsberg, innerhalb von Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - auch in besonderer Lage -	50,00 €
1.4	Urnengräber	35,00 €
1.5	Urnengräber im Friedhof Dreifaltigkeitsberg, innerhalb von Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - auch in besonderer Lage --	50,00 €
1.6	Grabplatz in der Abteilung 51 im Friedhof Dreifaltigkeitsberg - einmalige Gebühr -	2.500,00 €
1.7	Kindergrabstätten in allen Friedhöfen	17,00 €
1.8	Urnensammelgräber für anonyme Bestattungen - Gebühr für die Dauer der Ruhefrist -	135,00 €
1.9	Sammelgrabgebühr mit Beschriftung - Gebühr für die Dauer der Ruhefrist -	550,00 €
1.10	Grabplätze für Urnen unter Bäumen einschl. der Grabpflege	60,00 €

<b>2. Urnennischen</b>		
2.1	Urnennischen in der Urnenwand I im Friedhof Dreifaltigkeitsberg	25,00 €
2.2	Urnennischen in den Urnenwänden II bis IX im Friedhof Dreifaltigkeitsberg und in der Urnenwand Reinhausen	50,00 €
2.3	Urnennischen in allen Friedhöfen ab Baujahr 2005, - in einer Urnennische können bis zu zwei Urnen eingestellt werden -	50,00 €
2.4	Urnennischen in allen Friedhöfen ab Baujahr 2005, - in einer Urnennische können bis zu vier Urnen eingestellt werden -	100,00 €
2.5	Urnennischen im Urnenkreuzhof am Friedhof Dreifaltigkeitsberg	84,00 €
<b>3. Gräfte</b>		
3.1	Gräfte	50,00 €
3.2	Gräfte im Friedhof Dreifaltigkeitsberg	72,00 €

		Gebührensatz für	
<b>Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen (Friedhofsgebühren)</b>		Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge über 80 cm	Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge bis 80 cm
<b>4. Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen</b>		46,00 €	46,00 €
<b>5. Inanspruchnahme besonderer oder einzelner Leistungen</b>			
5.1	Benutzung des Leichenhauses	138,00 €	138,00 €
5.2	Benutzung der Verabschiedungsräume am Bergfriedhof	118,00 €	118,00 €
5.3	Benutzung des Urnenverabschiedungsraumes am Bergfriedhof	73,00 €	73,00 €
5.4	Leistungen des Friedhofpersonals bei der Beisetzung eines Sarges	241,00 €	140,00 €
5.5	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 5.4 bei der Beisetzung eines Sarges mit Übergröße	87,00 €	--
5.6	Grabherstellung – Einfachgrabtiefe – die Leistungen hierfür umfassen das Öffnen und Schließen der Grabstätte	410,00 €	230,00 €
5.7	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 5.6 für die Herstellung eines Tiefgrabes	126,00 €	82,00 €
5.8	Beisetzung einer Totgeburt	--	87,00 €
5.9	Urnenbeisetzung in Erdgrabstätten oder in Urnennischen –die Leistungen hierfür umfassen die Grabherstellung oder das Öffnen oder Schließen der Urnennische -	166,00 €	166,00 €
5.10	Urnenbeisetzung unter Bäumen –die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabplatzes, das Grabschild einschl. dessen Beschriftung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes -	427,00 €	427,00 €
5.11	Benutzung der Kühlräume pro angefangenen Tag	18,00 €	18,00 €

		Gebührensatz für	
		Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge über 80 cm	Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge bis 80 cm
5.12	Benutzung der Trauerhallen Bergfriedhof und Reinhausen - ohne Gestellung eines Organisten -	130,00 €	130,00 €
5.13	Benutzung des Sektionsraumes im Friedhof Dreifaltigkeitsberg	154,00 €	154,00 €
5.14	Benutzung des Umbettungsraumes am Bergfriedhof durch private Bestattungsunternehmen	63,00 €	63,00 €
<b>6. Umbettungen</b>			
6.1	Ausbettung einer Leiche aus einem Einfachgrab	592,00 €	412,00 €
6.2	Einbettung einer Leiche in ein Einfachgrab	488,00 €	269,00 €
6.3	Umbettung (Aus- und Wiedereinbettung) einer Leiche im gleichen Friedhof - die Friedhöfe Steinweg, Stadtmhof und Dreifaltigkeitsberg gelten hierbei als eine Einheit -, jeweils Einfachgrabtiefe	932,00 €	572,00 €
6.4	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 5.6 für die Exhumierung einer Leiche zur Tieferlegung im gleichen Grab	374,00 €	326,00 €
6.5	Ein- oder Ausbettung einer Urne oder von Ascheresten eines Verstorbenen	166,00 €	166,00 €
6.6	Ausbettung von Gebeinen aus einem Einfachgrab	500,00 €	320,00 €
6.7	Einbettung von Gebeinen in ein Einfachgrab	230,00 €	230,00 €
6.8	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 6.1, 6.2, 6.3, 6.6 und 6.7 je Ausbettung aus einem Tiefgrab oder Einbettung in ein Tiefgrab	126,00 €	82,00 €
<b>7. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung</b>			
7.1	Fundamentierung von Grabmalen durch die Friedhofsverwaltung	343,00 €	343,00 €
7.2	Herstellung von Grabeinfassungen	121,00 €	121,00 €
7.3	Zuschläge für Dienste des Friedhofspersonals bei den Nr. 5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 5.8 außerhalb der betriebsüblichen Dienstzeiten nach Zeitaufwand je Stunde und Bediensteter	8,00 €	8,00 €
7.4	Abtragung und Entsorgung von Grabanlagen durch die Friedhofsverwaltung	258,00 €	258,00 €
7.5	Reinigung einer Gruft bei einem Zeitaufwand bis zu einer Stunde	153,00 €	153,00 €
7.6	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 7.5 bei einem Zeitaufwand von mehr als einer Stunde. Pro angefangene Stunde	78,00 €	78,00 €

<b>Wirtschaftlicher Bereich</b>		Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge über 80 cm	Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge bis 80 cm
Zu den unter Nr. 8., 9. und 10 aufgeführten Nettogebühren wird zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben			
<b>8. Benutzung der Feuerbestattungsanlage</b>		<b>netto</b>	<b>netto</b>
8.1	Einäscherung von Verstorbenen	269,00 €	176,00 €
8.2	Einäscherung von Leichenteilen	90,00 €	90,00 €
8.3	Einäscherung von Totgeburten	--	45,00 €
8.4	Urnenherausgabe und Urnenversand innerhalb Deutschlands (ohne Expresspaketversand)	27,00 €	27,00 €
8.5	Zuschläge zur Nr. 8.4 für die Urnenherausgabe und den Urnenversand per Expresspaket innerhalb Deutschlands sowie Urnenherausgabe und den Urnenversand ins EU-Ausland und alle übrigen Staaten ( auch per Expresspaket) in der Höhe der jeweils gültigen Paketgebühr, mindestens jedoch ein Zuschlag von netto 30,- €-	30,00 € bis 200,00 €	30,00 € bis 200,00 €
<b>9. Leistungen der Städtischen Bestattung</b>			
9.1	Reguläre Leistungen der Bestattungshelfer/innen (wie Versorgung der Verstorbenen, Desinfektion, Besorgung von Sterbefallunterlagen etc.)	180,00 €	107,00 €
9.2	Leistungen der Bestattungshelfer/innen an Verstorbene für den Lehrstuhl der Anatomie	225,00 €	--
9.3	Leistungen der Bestattungshelfer/innen - im wesentlich geringeren Umfang als bei Nr. 9.1 -	90,00 €	90,00 €
9.4	Beratungs- und Verwaltungskosten für die Durchführung von Bestattungen	80,00 €	80,00 €
9.5	Beratungs- und Verwaltungskosten für die Durchführung von Bestattungen bei einem Zeitaufwand von weniger als 60 Minuten	38,00 €	38,00 €
9.6	Beratung für Bestattungsvorsorgeverträge Gebühr wird bei Abwicklung des Vertrages verrechnet	200,00 €	200,00 €
9.7	Vorzeitige Auflösung von Bestattungsvorsorgeverträgen	100,00 €	100,00 €
9.8	Inanspruchnahme eines Leih-sarges	50,00 €	50,00 €
9.9	Entsorgung von Zinkeinlagen	61,00 €	61,00 €
9.10	Bergungen (inklusive Beförderung)	464,00 €	464,00 €

		Gebührensatz für	
		Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge über 80 cm	Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge bis 80 cm
		netto	netto
<b>10. Beförderungsleistungen</b>			
10.1	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm, von Leichenteilen, einer Totgeburt oder der Aschenreste eines Verstorbenen in einer Urne sowie von Blumengebinden innerhalb des Stadtgebietes	64,00 €	64,00 €
10.2	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge von mehr als 80 cm innerhalb des Stadtgebietes	90,00 €	90,00 €
10.3	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm, von Leichenteilen, einer Totgeburt oder der Aschenreste eines Verstorbenen in einer Urne sowie von Blumengebinden bei einer Gesamtfahrstrecke bis 30 km	84,00 €	84,00 €
10.4	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge von mehr als 80 cm bei einer Gesamtfahrstrecke bis 30 km	124,00 €	124,00 €
10.5	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm, von Leichenteilen, einer Totgeburt oder der Aschenreste eines Verstorbenen in einer Urne sowie von Blumengebinden bei einer Gesamtfahrstrecke über 30 km, zusätzlich zu Nr. 10.3 für jeden angefangenen Kilometer, der die Gesamtfahrstrecke von 30 km überschreitet	0,70 €	0,70 €
10.6	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge von mehr als 80 cm bei einer Gesamtfahrstrecke über 30 km, zusätzlich zu Nr. 10.4 für jeden angefangenen Kilometer, der die Gesamtfahrstrecke von 30 km überschreitet	1,10 €	1,10 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Regensburg, 13. Dezember 2010  
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 15. Dezember 2010 (Az. 02994/2010 - 02) dem Deutschordenshaus Regensburg e. V. die beantragte baurechtliche Tekturgenehmigung für die Erweiterung eines Alten- und Pflegeheimes auf dem Grundstück Fl. Nr. 4005/1 der Gemarkung Regensburg (Anwesen Clermont-Ferrand-Allee 40). Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 15. Dezember 2010 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Bereits mit Bescheid vom 8. Februar 2010 (Az. 03448/2009) wurde die Aufstockung des Alten- und Pflegeheimes „Albertinum“ im südwestlichen Bereich des Anwesens genehmigt. Die durch die Aufstockung entstehenden Räume werden als Wohnräume für das Pflegepersonal genutzt. Gegenstand der Tekturgenehmigung sind innenräumliche Grundrissänderungen sowie die Änderung der Konstruktion der tragenden Bauteile von Massivbauweise (Mauerwerk/ Stahlbeton) in Stahlkonstruktion. Eine Änderung der bereits genehmigten Kubatur erfolgt nicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

(in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/ den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig. Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 395) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1639, wird empfohlen.

Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
im Auftrag

Raab  
Leitender Rechtsdirektor

## Offenes Verfahren

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Tel.Nr. 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

Generalsanierung Goethe-Gymnasium

### Art und Umfang der Leistung/ Bezeichnung der Maßnahme:

11 E 011 – Rollladenarbeiten nach DIN 18358.  
Ca. 134 St. Raffstorenanlagen für den Innenbereich bis ca. 3,0 x 3,0 m;  
Ca. 25 St. Vollverdunkelungsanlagen bis ca. 3,0 x 3,0 m.

### Ausführungsfrist:

14.02.2011 bis 29.06.2012

### Eröffnungstermin:

18. Januar 2011, 11 Uhr

Bei der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen in Papierform entstehen Kosten in Höhe von 20 Euro, der Download der Unterlagen über [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de) ist kostenlos. Bitte keine Vorabüberweisungen.

### Anforderung und Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen:

ab 20. Dezember 2010.

Weitere Hinweise unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de) unter der Vergabenummer 11 E 011.

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Text der Veröffentlichung im EU-Supplement <http://simap.europa.eu> unter der Referenznummer 2010 - 168710.

## Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**,  
Adolf-Schmetzer-Straße 45,  
93055 Regensburg,  
Telefon 0941/7961-181,  
Fax 0941/7961-112, E-Mail:  
stadtbau@stadtbau-regensburg.de,  
beabsichtigt im Wege der öffentlichen  
Ausschreibung nachfolgendes Gewerk  
zu vergeben.

**Nachfolgende Arbeiten sind zu  
vergeben:**  
Landschaftsgärtnerische- und  
vegetationstechnische Arbeiten

Nähere Auskünfte zur Anforderung von  
Unterlagen:  
**[www.stadtbau-regensburg.de/  
ausschreibungen](http://www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen)**

### **Bauvorhaben in Regensburg:**

Sanierung der Außenanlagen  
Argonnenstraße 19 - 23

Regensburg, 17. Dezember 2010

Stadtbau-GmbH Regensburg

## Vorankündigung:

Information über beabsichtigte  
Beschränkte Ausschreibungen nach  
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem  
voraussichtlichen Auftragswert von  
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe  
**unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de).**

### **Auftraggeber:**

Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Tel.Nr. 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.